



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell am 31.03.2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

ERSATZ DES VERDIENSTAUSFALLS

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreter/in der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale beträgt 50,00 € und ist auf maximal 150,00 € je Sitzungstag begrenzt.

§ 2

ERSATZ DER FAHRTKOSTEN

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von

Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Ebenso haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf Fahrtkosten, die bei Fahrten zu besonderen Anlässen (z. B. Besuch von Alters- u. Ehejubiläen, Vereinsjubiläen, Verhandlungen etc.) entstehen.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, oder in das sie als Vertreter/in der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindevertreter/innen	20,00 €
b) Ehrenamtliche Beigeordnete	20,00 €
c) Mitglieder der Ortsbeiräte	20,00 €
d) Sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	20,00 €
e) zu Beratung der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	20,00 €
f) Mitglieder des Jugendparlaments	10,00 €
g) Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der/des Bürgermeister/in/s und Bürgerentscheiden	20,00 €

Mitglieder der Wahlvorstände erhalten pro Tag folgende Aufwandsentschädigung:

a) Wahlvorsteher/innen und Stellvertreter/innen	50,00 €
b) Schriftführer/innen und Stellvertreter/innen	35,00 €
c) Beisitzer/innen und Wahlhelfer	35,00 €

- (2) Gemeindevertreter und ehrenamtliche Beigeordnete erhalten außerdem eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

- (3) Anstelle der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen eine erhöhte monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

Diese beträgt für

a) den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	125,00 €
a) den Ersten Beigeordneten	125,00 €

b) Ausschussvorsitzende	75,00 €
d) Fraktionsvorsitzende	100,00 €

Der/Die Ortsvorsteher/innen erhält einen Sockelbetrag und 5,00 € pro Hundert angefangene Einwohner. Die Einwohnerzahl wird zum 01.01. eines jeden Jahres festgestellt. Danach richtet sich die Aufwandsentschädigung:

Sockelbetrag	80,00 €
und pro Hundert angefangenen Einwohnern	5,00 €

Der/die Vorsitzende des Jugendparlaments erhält für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie oder er aus der Funktion ausscheidet.

- (4) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r den Bürgermeister, so erhält er für jeden vollen Kalendertag, an dem der Bürgermeister wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigem Grund abwesend ist, neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 oder 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 35,00 €.
- (5) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r den Bürgermeister bei besonderen Anlässen (z. B. Besuch von Alters- u. Ehejubiläen, Vereinsjubiläen, Verhandlungen etc.) so erhält sie/er für jeden wahrnehmenden Termin eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €. Werden an einem Tag mehrere Termine wahrgenommen, wird die Entschädigung von 20,00 € auf das Zweifache begrenzt.
- (6) Ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r, die bei Verhandlungen, Beurkundungen, Vorstellungsgesprächen oder ähnlichen Tätigkeiten mitwirkt, erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1. Werden an einem Tag mehrere Termine wahrgenommen, wird die Entschädigung von 20,00 € auf das Zweifache begrenzt.
- (7) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (8) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die erhöhte Aufwandsentschädigungen nach Abs. 3 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen. Die Entschädigung nach Abs. 2 wird nur einmal gewährt.
- (9) Die Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS) ist verpflichtend. Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS) der Gemeinde Eichenzell eine monatliche Pauschalentschädigung von 10,00 €.

§ 4

FRAKTIONSSITZUNGEN

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf max. 2 Sitzungen pro Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt. Bei Haushaltsberatungen wird eine Fraktionssitzung zusätzlich vergütet, ferner eine zusätzliche Fraktionssitzung jährlich.

§ 5

DIENSTREISEN

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6

UNÜBERTRAGBARKEIT, UNVERZICHTBARKEIT

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

IN-KRAFT-TRETEN

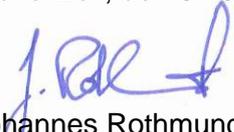
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eichenzell, den 01.04.2022



Johannes Rothmund
Bürgermeister